

Rahmenvertrag Beprobung, Analyse, Einstufung 2027/2028

Technische Vorbemerkungen

1. Allgemeine Prozessbeschreibung:

Bei Tiefbauarbeiten der REWAG, der Regensburg Netz und des Tiefbauamtes Regensburg oder Dritten fällt Bodenaushubmaterial sowie Asphaltaufbruch an, welches fachgerecht zu entsorgen ist. Die beauftragten Tiefbauunternehmen liefern das entnommene Material auf die genehmigte Zwischenlagerfläche in der Kremser Straße bei Hs.nr. 12, Regensburg an. Bei ausreichendem großem Baufeld wird die Lagerung im Baufeld vorgenommen. Die Lagerung erfolgt in getrennten Haufwerken (mindestens ein Haufwerk pro Baumaßnahme mit i.d.R. bis zu 500m³). Für Kleinmaßnahmen wie Hausanschlüsse und Störungen werden Sammelhaufwerke gebildet. Bei Asphaltaufbruch wird dieser in Container auf der Baustelle gelagert, sollte ein qualitativer Schnelltest des Nachunternehmers des AG auf pechhaltige Bestandteile hinweisen.

Netzgebiet – Strom, Erdgas, Wasser

der Versorger
REWAG

Netzgebiet Erdgas & Wasser

Netzgebiet Erdgas

der Netzbetreiber
REGENSBURG NETZ
Ein Unternehmen der REWAG

Netzgebiet Strom



Abbildung 1: Versorgungsgebiet

Die Bewirtschaftung der Zwischenlagerfläche erfolgt durch die REWAG in Kooperation mit der Stadt Regensburg nachfolgend als AG bezeichnet. Fällt bei einer Baumaßnahme kein weiteres Material an oder wird für eine Maßnahme weitere Haufwerke gebildet, erfolgt eine Benachrichtigung des Probnemers durch den AG. Die zu beprobenden Haufwerke befinden sich auf der Zwischenlagerfläche in der Kremser Straße bei Hs.nr. 12, Regensburg oder auf Baustellen im Versorgungsgebiet der REWAG.

2. Beprobung, Analyse und Einstufung des Aushubmaterials

Der AN hat ein eignes Email-Postfach zur Kommunikation mit den Mitarbeitern an der Zwischenlagerfläche des AG einzurichten. Über dieses Postfach erfolgt sowohl die Beauftragung als auch die Übermittlung der Dokumentation der Beprobung und Einstufung.

In der Abwicklung ist die terminliche Vorgabe zu beachten, dass ab Beauftragung des AN die Leistungen zur Probenahme, Analytik, Einstufung und Übermittlung der Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen erfolgen muss. Abhängig vom abgegebenen Konzept des AN ist eine schnellere Abwicklung vertraglich vereinbart. Bei Terminüberschreitung behält sich der AG vor, den entstandenen wirtschaftlichen Schaden sowie Kosten zur Umlagerung durch Schadensersatzansprüche beim AN geltend zu machen.

Die Vorgehensweise der Probenahme und Analyse hat sich entsprechend an den Vorgaben der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen“ sowie dem Merkblatt „Umgang mit Bodenmaterial“ und der Deponie Info 3 „Hinweise zur erforderlichen Probenanzahl nach PN 98 bei Haufwerken“ des LfU in der aktuellsten Fassung zu orientieren. Das Probenahmeprotokoll hat sich im Wesentlichen an den Vorgaben der LAGA PN98 zu orientieren und ist mit dem AG abzustimmen.

Ein zur Probenahme geeignetes Gerät (Bagger, Radlader, o.ä.) inkl. Bedienpersonal steht vom AG zur Öffnung des Haufwerks zur Verfügung. Probeneimer, Probenahmegerät, usw. ist vom AN zur Verfügung zu stellen und in den EP einzukalkulieren.

Die Einstufung erfolgt je nach Beauftragung gem. Eckpunktepapier (EPP) zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten einschl. Fußnoten oder gem. LAGA (Boden/Bauschutt) bzw. zu den Parametern der Deponieverordnung (DepV) oder der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

Die Dokumentation ist als eine PDF-Datei zu erstellen und hat mindestens den Untersuchungsumfang, das Probenahmeprotokoll, die Laboranalysen, die Einstufung in Belastungsklasse nach Auswerteroutinen des LfU, aussagekräftige Fotos des beprobten Haufwerks sowie der entnommenen Proben als auch einen Lageplan, der eine eindeutige Identifikation des Haufwerks ermöglicht, zu beinhalten. Das Ergebnis

der Einstufung ist gut ersichtlich auf einer der ersten beiden Seiten der Dokumentation anzugeben.

Der AN nimmt die Einstufung zu wirtschaftlichsten Bedingungen vor, sofern die notwendigen Parameter für den Einstufungsgrad erfüllt sind. Das Einstufungsergebnis wird als Dokumentation an das Postfach aushubmanagement@rewag.de des AG per E-Mail übermittelt. In Absprache mit dem AG ist eine direkte Übermittlung an das Entsorgungsunternehmen zulässig.

3. Beprobung, Analyse und Einstufung des Niederschlagswassers

Auf der Zwischenlagerfläche des AG befindet sich eine wasserdichte Verdunstungsmulde, welche für die Lagerung von belasteten Bodenaushub verwendet wird. Durch anhaltende Niederschläge können sich größere Mengen Regenwasser in dieser Mulde ansammeln. Zum Großteil verdunstet dieses Niederschlagswasser, jedoch muss es ggf. in das Kanalsystem eingeleitet werden. Um eine Einleitgenehmigung erwirken zu können, ist vom AN eine Probenahme und Untersuchung des Niederschlagswassers nach den Vorgaben der entsprechenden Leistungspositionen durchzuführen. Notwendige Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter des AN sind im Vorfeld zu übermitteln.

4. Massenangaben

Andere Verteilungen der Massen für den ausgeschriebenen Vertragszeitraum sowie Massenmehrungen oder Massenminderungen um mehr als 10 % sind wahrscheinlich. Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Vertragslaufzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen wie oben beschrieben eintreten.

5. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Ergänzend gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbesondere AVV, KrWG, NachwV, DepV, BBodSchG, BBodSchV, Eckpunktepapier (Verfüllleitfaden), Ersatzbaustoffverordnung, LAGA Merkblätter, Gleisschottermerkblatt, einschlägige DIN-Vorschriften, VDI-Bestimmungen sowie allgemein anerkannte Richtlinien, Leitfäden und Merkblätter (in der jeweils aktuellen Fassung). Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Folgende Regelwerke in ihrer aktuell gültigen Fassung liegen der Ausschreibung zugrunde und sind durch den Auftragnehmer zu beachten, auch wenn diese in einzelnen Positionen nicht regelmäßig wiederholt sein werden:

- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen – Verfüll-Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Fassung vom 15.07.2021 in Verbindung mit dem UMS vom 06.07.2023 (Az. 78-U8754.2-2023/3-8), einschließlich sämtlicher Anlagen.
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie), in der jeweils geltenden Fassung; konsolidierter Stand vom 16.10.2025.
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020.
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV), in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026.
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2026.
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln (LAGA M 20), letzte in Bayern eingeführte Fassung vom 06.11.1997, soweit im Einzelfall noch einschlägig und nicht durch die Ersatzbaustoffverordnung oder andere speziellere Regelungen ersetzt.
- LAGA-Mitteilung 32 (LAGA PN 98) – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, aktualisierte Fassung Oktober 2024, einschließlich der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 32 (LAGA PN 98), Stand Oktober 2024.
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV), in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.07.2023.